

Krankenbehandlung nach § 264 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) - Wahl der Krankenkasse

Sehr geehrte/r Frau/ Herr

Sie erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Während der Zeit des Leistungsbezuges erfolgt Ihre Krankenbehandlung gemäß § 264 SGB V von einer Krankenkasse gegen Kostenerstattung durch den Landkreis Vorpommern.

Nach § 264 Abs. 3 SGB V haben Sie eine Krankenkasse im Bereich des für die Hilfe zuständigen Trägers der Sozialhilfe zu wählen, die Ihre Behandlung übernimmt. Leben mehrere Personen in häuslicher Gemeinschaft, wird das Wahlrecht vom Haushaltsvorstand für sich und die Familienangehörigen ausgeübt.

Bitte kreuzen Sie an, bei welcher Krankenkasse Sie angemeldet werden möchten.

- AOK Nordost
- DAK Gesundheit
- Barmer
- IKK Nord
- Kaufmännische Krankenkasse
- Techniker Krankenkasse

Datum/ Unterschrift